

# Die Ehrenordnung des BGKV

**Der Berliner Gewichtheber- und Kraftsportverband verleiht für besondere Leistungen und Verdienste um den Sport eine Auszeichnung. Anträge auf Verleihung können von den Mitgliedsvereinen gestellt werden. Über die Anträge entscheidet das Präsidium des BGKV, das seinerseits ebenfalls Vorschläge machen kann. Folgende Richtlinien gelten als allgemeine Regel, sie sind nicht unbedingt bindend. Insbesondere ist bei der Beurteilung neben den besonderen Verdiensten auch das allgemeine Verhalten des Auszuzeichnenden zu bewerten. Ehrungen sind nach dem Grad der Verdienste festgelegt. Sie erfolgen durch Verleihung der**

**a) BGKV-Ehrennadel in Silber**

**b) BGKV-Ehrennadel in Gold**

**Verbandsnadeln (keine Ehrennadeln) können in der Geschäftsstelle käuflich erworben werden. Ehrennadeln sind nicht käuflich zu erwerben.**

§ 1

Die silberne Ehrennadel kann verliehen werden nach mindestens 15-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit im BGKV, in einem Mitgliedsverein oder durch außergewöhnliche Verdienste im Sport.

§ 2

Die goldene Ehrennadel kann verliehen werden nach mindestens 25-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit im BGKV, in einem Mitgliedsverein oder durch außergewöhnliche Verdienste im Sport.

§ 3

Auszeichnungen können auch verliehen werden an hauptamtliche BGKV-Mitglieder oder an Nichtmitglieder des BGKV, die sich besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Verbandes oder seiner Mitgliedsvereine erworben haben.

§ 4

Ehrungen der selben Personen sollen nur im Abstand von fünf Jahren erfolgen.

§ 5

Alle Auszeichnungen werden mit einer Urkunde verliehen.

§ 6

Das Präsidium kann eine Auszeichnung wegen eines groben Vergehens gegen die Sportlichkeit und Fairness, das den Ausschluss aus dem BGKV notwendig macht, wieder zurückfordern oder aberkennen.

§ 7

Ehrungen und Auszeichnungen durch den BGKV sollen öffentlich gemacht werden. Gleiches gilt für die Aberkennung von Ehrungen und Auszeichnungen.

§ 8

Ausnahmen von dieser Ehrenordnung bedürfen eines Beschlusses des BGKV-Präsidiums.

#### § 9

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten des BGKV kann nur durch den Landesausschuss oder durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

a) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich langjährig in verantwortlicher Funktion des Verbandes oder in besonderem Maße für den Sport Verdienste erworben haben.

b) Zum Ehrenpräsidenten können nur Personen ernannt werden, welche sich als Präsident für den Verband besondere Verdienste erworben haben.

#### § 10

Antragsberechtigt sind Mitgliedsvereine oder deren Abteilungen und das BGKV-Präsidium.

#### § 11

Der Antrag auf eine Ehrung muss mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Termin der Ehrung in der Geschäftsstelle des BGKV vorliegen.

#### § 12

Die Kosten für Ehrungen werden in der Finanzordnung geregelt.